

## **HAFTUNGSERLEICHTERUNG FÜR VEREINSFUNKTIONÄRINNEN**

Mit der Vereinsgesetz-Novelle 2011 (BGBl I 137/2011) wurden diverse Änderungen des Vereinsgesetzes 2002 beschlossen. Wesentlich ist vor allem, daß für unentgeltlich tätige Mitglieder eines Vereinesorgans (Organwalter oder Rechnungsprüfer) die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt worden ist (§ 24 Abs 1 VerG), sofern nichts anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

Erfreulich ist auch, dass für diese unentgeltlich tätigen Vereinsorgane der Verein dann einzutreten hat, wenn er von einem Dritten, also „Nicht-Vereinsangehörigen“, zum Schadenersatz im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein heran gezogen wird (§ 24 Abs 4 VerG). Jedenfalls hat aber auch eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung nunmehr im Sinne des Abs 7 des § 24 VerG einen Regressanspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Entgegen der vor der Vereinsgesetznovelle 2011 bestehenden Regelung, wonach nur bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs im Haftungsfall die Unentgeltlichkeit beeinflusst hat, wurde jetzt generell die Haftung auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Innsbruck, am 14.06.2012

Dr. Peter Lechner